

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Skandinavistik des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Skandinavistik dient der systematischen Aneignung von Fragestellungen aus dem Bereich der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und

dem Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Fertigkeiten, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte Qualifikation der Studierenden im Bereich der Skandinavistik begründen. ²Das Fach umfasst die skandinavistische Literaturwissenschaft, Mediävistik (Altnordisch) und Kulturwissenschaft bzw. Landeskunde. ³Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, einschlägige Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören sowohl methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse als auch Kenntnisse der skandinavischen Literatur, Kultur und Geschichte sowie gute Kenntnisse in zwei skandinavischen Sprachen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Skandinavistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A in Skandinavistik sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Deutschen und Englischen notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Skandinavistik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Skandinavistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1)	9
2	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.2)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.2)	3
	SKA-BA-03	Grundlagenmodul Mediävistik	6
3	SKA-BA-05	Aufbaumodul (Hauptfach) (5.1)	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.1)	6

4	SKA-BA-05	Aufbaumodul (Hauptfach) (5.2)	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.2)	6
	SKA-BA-07	Spezialisierungsmodul I (in einem der NICHT als Schwerpunkt gewählten Bereiche Literatur- ODER Kulturwissenschaft ODER Mediävistik)	9
5	SKA-BA-04	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (4.1)	3
	SKA-BA-08	Spezialisierungsmodul II (8.1) (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Mediävistik)	9
6	SKA-BA-04	Grundlagenmodul skandinavische Zweitsprache (4.2)	3
	SKA-BA-08	Spezialisierungsmodul II (8.2) (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt Literatur- oder Kulturwissenschaft oder Mediävistik)	9
	SKA-BA-09	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12
			99

Im Umfang von 21 ECTS sind Schlüsselqualifikationen aus dem freien Angebot außerhalb der Skandinavistik (wissenschaftliche und berufsfeldorientierte Veranstaltungen) und in besonderen, begründeten Fällen auch innerhalb der Skandinavistik zu erwerben (wissenschaftliche und berufsfeldorientierte Veranstaltungen; z.B. Workshops, Kooperation mit unterschiedlichen Repräsentanten und Institutionen, die über ein skandinavistisches Profil verfügen, sich mit Skandinavistik befassen oder den kulturellen Austausch mit Skandinavien fördern).

(3) Das Studium der Skandinavistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1)	9
2	SKA-BA-01	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.2)	6
	SKA-BA-02	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.2)	3

3	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.1)	6
4	SKA-BA-03	Grundlagenmodul Mediävistik	6
	SKA-BA-06	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache (6.2)	6
5	SKA-BA NF-05	Aufbaumodul (Nebenfach)	6
6	SKA-BA NF-07	Spezialisierungsmodul/Abschlussmodul (dem gewählten Aufbaumodul entsprechend) (Nebenfach)	12
			60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Sprachkurse
4. Pflichttutorium
5. Workshops (im Rahmen von Seminaren)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Skandinavistik wird ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Skandinavistik ist Deutsch. Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und Prüfungen können in bestimmten Fällen auch in schwedischer, dänischer und norwegischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-01 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (1.1. und 1.2.)
- SKA-BA-02 Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1. und 2.2.)
- SKA-BA-03 Grundlagenmodul Mediävistik

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-01 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft: (1.1. und 1.2.)
- SKA-BA-02 Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache (2.1. und 2.2.)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen (siehe Tabelle)
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-05 Aufbaumodul Hauptfach 5.1. und 5.2.
- SKA-BA-06 Aufbaumodul skandinavische Erstsprache 6.1. und 6.2.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SKA-BA-03 Grundlagenmodul Mediävistik
- SKA-BA-06 Aufbaumodul skandinavische Erstsprache 6.1. und 6.2.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Skandinavistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Skandinavistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 12.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor